

## **Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII bei Einschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Corona Pandemie**

Die Beteiligten dieser Vereinbarung haben das Ziel, in der Jugendhilfe nach dem SGB VIII mit Ausnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach Kapitel 2, 3. Abschnitt, in der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil SGB IX und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII in Schleswig-Holstein eine rechtskreisübergreifende Vereinbarung zu treffen, die die Leistungserbringung im Interesse der Leistungsberechtigten ebenso wie die wirtschaftlichen Grundlagen der Leistungserbringer in der Corona Pandemie sicherstellt. Die Träger der Jugend-, Eingliederungs- und Sozialhilfe leisten auch Zahlungen, wenn soziale Leistungen aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit COVID-19 nicht in der vereinbarten Weise oder dem vertraglichen Umfang erbracht werden können. Im Gegenzug werden die Leistungserbringer eine flexible Leistungserbringung einschließlich eines flexiblen Personaleinsatzes gewährleisten. Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich einig, dass alles zu unternehmen ist, Kosten zu minimieren und Einsparungen zu erzielen, die in der Corona Pandemie möglich sind, weil Leistungen insbesondere aufgrund von Betretungsverboten oder der allgemeinen Beschränkungen von Kontakten nicht im vollen Umfang erbracht werden können. Die Leistungsträger der Jugend-, Eingliederungs- und Sozialhilfe sind unter den nachstehenden Vereinbarungsbedingungen bereit, von der Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) abzusehen, wenn die Umsetzung dieser Vereinbarung landeseinheitlich weitestgehend sichergestellt werden kann. Das schließt auch ein, dass Leistungserbringer diese Regelungen bzw. die daraus abgeleiteten Vergütungen nicht zur Überprüfung in einem Schiedsstellen- oder gerichtlichen Verfahren stellen. Leistungsträger und Leistungserbringer können daneben Verhandlungen über neue Vereinbarungen auf Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen nach den Sozialgesetzbüchern führen, ohne diese Vereinbarung zu gefährden.

### § 1 Leistungserbringung

(1) Die Leistungserbringer tragen Sorge dafür, bedarfsdeckende Leistungen der Jugend-, Eingliederungs- und Sozialhilfe umfassend zu erbringen, wenn und soweit diese innerhalb der geltenden infektionsschutzrechtlich angeordneten Maßnahmen zulässig und im gegenseitigen Einvernehmen mit den Leistungsträgern möglich sind. Im Sinne der Teilhabe und Ermöglichung individueller Lebensführung erbringen sie Leistungen flexibel. Die Leistungsträger akzeptieren zu diesem Zweck fachlich notwendige und sachgerechte Abweichungen von den vertraglich getroffenen Regelungen der Leistungsvereinbarungen, wenn sie dazu dienen, die Teilhabe der Leistungsberechtigten und die Aufrechterhaltung der Strukturen der Leistungserbringung sicherzustellen.

(2) Werden Leistungen nicht in der auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach Kapitel 2, 3. Abschnitt oder des Neunten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vertraglich vereinbarten Weise oder im vereinbarten Umfang erbracht, zeigen die Leistungserbringer dem Träger der Jugend-, Eingliederungs- oder Sozialhilfe die Änderungen an (**Anlage „Leistungsnachweis“**).

## § 2 Einsatzverpflichtung und Kurzarbeit

(1) Die Leistungserbringer treffen alle den Umständen nach zumutbaren und rechtlich zulässigen Regelungen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für Maßnahmen unentgeltlich hilfesystemübergreifend zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung der Auswirkungen der Corona Pandemie in der Jugend-, Eingliederungs- und Sozialhilfe geeignet sind. Hilfesystemübergreifende Leistungen schließen auch die erforderliche Unterstützung bei der stufenweisen Wiederaufnahme des Schul- und Kindertagesstättenbetriebs ein, insbesondere um die Anforderungen an Hygiene und Abstandsgebote zu gewährleisten, beispielsweise durch Schulbegleitungen. Die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und die arbeitsrechtliche Zulässigkeit der Arbeitsleistung an anderem Ort oder weiterer Abweichungen von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung im Rahmen des Direktionsrechts des Leistungserbringers als Arbeitgeber sind dabei im Einzelnen zu beachten. Unberührt bleiben die Regelungen des Sechsten Abschnitts des Dritten Kapitels SGB III.

(2) Die Leistungserbringer und Leistungsträger streben an, kooperativ eine Ansprechstelle zu errichten, die den träger- und hilfesystemübergreifenden Personaleinsatz unterstützt.

(3) Die Leistungserbringer verpflichten sich, ihre Personal- und Sachressourcen, die innerhalb ihrer trägereigenen Leistungsangebote oder in trägerübergreifenden Kooperationen nicht oder nicht im vollen Umfang eingesetzt werden, zum Einsatz in weiteren Leistungsangeboten nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII und darüber hinaus auch in Schulen zur Verfügung zu stellen, die zusätzliche Personal- und Sachbedarfe haben. Ist auf diese Weise kein Personaleinsatz möglich, sind Personalressourcen (**Anlage „Meldebogen Personalressourcen“**) der Ansprechstelle zu melden.

(4) Kann Personal nicht nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt werden, verpflichtet sich der Leistungserbringer wegen des Arbeitsausfalls unverzüglich vorrangige Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III (Kurzarbeitergeld) in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für Personal, das nach Absatz 3 Satz 2 gemeldet ist, solange es nicht oder auf konkret absehbare Zeit nicht eingesetzt werden kann. Dem zuständigen Träger der Jugend-, Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe müssen die tatsächlich zugeflossenen

Mittel unverzüglich nach Zugang des Leistungsbescheids der zuständigen Agentur für Arbeit mitgeteilt werden (**Anlage „Erklärung KuG“**).

### § 3 Finanzierung

(1) Die Träger der Jugend-, Eingliederungs- und Sozialhilfe leisten Zahlungen in Höhe der vereinbarten Vergütungen für Leistungen im bewilligten Umfang, wenn soziale Leistungen aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit COVID-19 nicht in der vereinbarten Weise oder dem vertraglichen Umfang erbracht werden können. Die Einnahmen aus Kurzarbeitergeld werden nachträglich auf die gezahlte Vergütung angerechnet und mit zukünftigen Zahlungen verrechnet.

(2) Notwendige zusätzliche Personalbedarfe, die durch einen flexiblen übergreifenden Personaleinsatz nach § 2 Absatz 1 und 2 innerhalb der trägereigenen Leistungsangebote oder in trägerübergreifenden Kooperationen auch hilfesystemübergreifend nicht gedeckt werden können, sind dem zuständigen Leistungsträger zu melden (**Anlage „Meldebogen Personalbedarf“**). Mehraufwendungen für zusätzliche Personalbedarfe werden auf der Grundlage eines vereinbarten Kriterienkatalogs (**Anlage „Kriterien für die Anerkennung von Mehrkosten Personal“**) frühestens zum Zeitpunkt der Bedarfsmeldung nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung an den zuständigen Träger der Jugend-, Eingliederungs- oder Sozialhilfe berücksichtigt. Eine Bedarfsmeldung kann unabhängig vom Datum der Vertragsunterzeichnung rückwirkend zum 01.05.2020, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Bedarfs, erfolgen.

(3) Leistungserbringer, die zusätzliche Sachbedarfe in einzelnen Leistungsangeboten haben, haben diese durch einen flexiblen, leistungsangebotsübergreifenden Sacheinsatz zu decken. In Ausnahmefällen können Mehraufwendungen für Sachkosten nach Maßgabe des zwischen den Parteien vereinbarten Kriterienkatalogs (**Anlage „Kriterien für die Anerkennung von Mehraufwendungen Sachkosten“**) frühestens ab dem Zeitpunkt einer Bedarfsmeldung nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung an den zuständigen Träger der Jugend-, Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe berücksichtigt werden. Eine Bedarfsmeldung kann unabhängig vom Datum der Vertragsunterzeichnung rückwirkend bis zum 01.05.2020, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Bedarfs, erfolgen.

### § 4 Sonstige Regelungen

(1) Ein Ausgleich für Produktionsausfälle in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erfolgt nicht. Das vereinbarte Personal der Werkstätten oder der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX kann neben der Sicherstellung der träger- oder hilfesystemübergreifenden Leistungserbringung auch zur Sicherstellung der Arbeitsplätze für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Leistungen zur sozialen Teilhabe, insbesondere der gemeinsamen Mittagsverpflegung, eingesetzt werden.

(2) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Verbände der Leistungserbringer wirken darauf hin, dass Leistungserbringer darauf verzichten, Anträge auf Zuschüsse nach dem SodEG bei den an dieser Vereinbarung beteiligten Leistungsträgern zu stellen und Entschädigungen nach dem 12. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere für Verdienstauffälle, geltend zu machen. Stellt ein erheblicher Teil der Leistungserbringer Anträge auf Zuschüsse nach dem SodEG bei den an dieser Vereinbarung beteiligten Leistungsträgern oder macht Entschädigungsansprüche nach dem 12. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere für Verdienstauffälle, geltend, kommt eine Anwendung dieser Vereinbarung nicht in Betracht.

(3) Stellt ein erheblicher Teil der Leistungserbringer diese Vereinbarung bzw. die daraus abgeleiteten Vergütungen zur Überprüfung in einem Schiedsstellen- oder gerichtlichen Verfahren, kommt die Fortführung dieser Vereinbarung nicht in Betracht.

(4) Diese Vereinbarung ist befristet bis 31.07.2020. Sie verlängert sich bis 30.09.2020, wenn sie nicht mit Frist zum 30.06.2020 durch die Träger der Jugend-, Eingliederungs- oder Sozialhilfe oder die Verbände der Leistungserbringer gekündigt wird. Die Vereinbarung soll nur gekündigt werden, wenn sich die epidemiologische Lage und die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Weise verändern, die die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung berührt.

Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII bei Einschränkungen  
durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Corona Pandemie

---

Ort, Datum

---

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

---

Ort, Datum

---

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII bei Einschränkungen  
durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Corona Pandemie

---

Ort, Datum

---

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII bei Einschränkungen  
durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Corona Pandemie

---

Ort, Datum

---

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.



---

Ort, Datum

---

Deutsches Rote Kreuz – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

---

Ort, Datum

---

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V.

---

Ort, Datum

---

Forum Sozial e.V.

---

Ort, Datum

---

Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein

---

Ort, Datum

---

Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.

---

Ort, Datum

---

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

---

Ort, Datum

---

Landesarbeitsgemeinschaft privater Jugendhilfeverbände e.V.

---

Ort, Datum

---

VPK Landesverband – Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.



Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII bei Einschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Corona Pandemie

---

Ort, Datum

---

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

---

Ort, Datum

---

Städteverband Schleswig-Holstein

---

Ort, Datum

---

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren